

Geschäftsverzeichnisnr. 6631
Entscheid Nr. 27/2018 vom 1. März 2018

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 12 des Gesetzes vom 3. August 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Eisenbahnen, durch den ein Artikel 114/1 in das Gesetz vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen eingefügt wird, erhoben von der VoG «Syndicat Autonome des Conducteurs de Train ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten J. Spreutels, dem emeritierten Präsidenten E. De Groot gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, und den Richtern J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. März 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. März 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Syndicat Autonome des Conducteurs de Train », unterstützt und vertreten durch RA J.-P. Jacques und RA X. Close, in Lüttich zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 12 des Gesetzes vom 3. August 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Eisenbahnen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. September 2016, mit Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. September 2016), durch den ein Artikel 114/1 in das Gesetz vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen eingefügt wird.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RAin V. Pertry und RA B. Martel, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 13. Dezember 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und E. Derycke beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 17. Januar 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 17. Januar 2018 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. August 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Eisenbahnen wird in das Gesetz vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen ein neuer Artikel 114/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« Innerhalb der belgischen Eisenbahnen nehmen nur die repräsentativen oder anerkannten Gewerkschaftsorganisationen teil an:

1. dem Verhandlungsverfahren im Sinne von Artikel 75;
2. dem Konzertierungsverfahren im Sinne von Artikel 76;
3. dem Verfahren der Ankündigung und Konzertierung anlässlich von Sozialkonflikten gemäß dem Gewerkschaftsstatut der belgischen Eisenbahnen;
4. den Sozialwahlen im Sinne der Artikel 126/2, 145 § 2 und 146.

Unter ‘repräsentativer Gewerkschaftsorganisation’ ist jede im Nationalen Arbeitsrat vertretene, auf nationaler Ebene gegründete überberufliche Organisation von Arbeitnehmern sowie die Gewerkschaftsorganisation, die einer genannten überberuflichen Organisation angeschlossen ist oder daran beteiligt ist, die auch innerhalb von Infrabel, NGBE und HR Rail vertreten ist, zu verstehen.

Unter ‘anerkannte Gewerkschaftsorganisation’ ist jede Gewerkschaftsorganisation zu verstehen, die zusätzlich zu dem vorgeschriebenen Kriterium, um als repräsentative Gewerkschaftsorganisation zu gelten, ebenfalls eine Anzahl individueller zahlender Mitglieder umfasst, die mindestens 10 Prozent des gesamten Personalbestands von Infrabel, NGBE und HR Rail zusammen umfasst ».

Diese Bestimmung ist am 17. September 2016 in Kraft getreten.

B.2. Die klagende Partei ist der Meinung, dass sich die von ihr angeprangerte Verfassungsverletzung auf die allgemeine Systematik der angefochtenen Bestimmung beziehe, und beantragt demzufolge hauptsächlich die Nichtigerklärung dieser Bestimmung in ihrer Gesamtheit. Aus dem Inhalt der Klageschrift und der Darlegung des einzigen Klagegrunds geht jedoch hervor, dass sich die Beschwerdegründe der klagenden Partei nur auf die Nr. 3 des vorerwähnten Artikels 114/1 Absatz 1 beziehen, insofern sie die angenommenen Gewerkschaftsorganisationen von der Teilnahme an dem Verfahren der Ankündigung und Konzertierung anlässlich von Sozialkonflikten gemäß dem Gewerkschaftsstatut der belgischen Eisenbahnen ausschließt. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf jene Teile der angefochtenen Bestimmung, gegen die tatsächlich Beschwerdegründe gerichtet sind.

B.3. In seiner Entscheidung Nr. 101/2017 vom 26. Juli 2017 hat der Gerichtshof Artikel 114/1 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen, eingefügt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. August 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Eisenbahnen, für nichtig erklärt.

B.4. Demzufolge ist die vorliegende Klage gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

stellt fest, dass die Klage gegenstandslos ist.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. März 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels